

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 31

Dienstag den 19 April

1859

### Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bekanntmachung an die Ortsvorsteher betreffend die landwehrpflichtige Mannschaft des ersten Aufgebots.

Die Ortsvorsteher erhalten im Hinblick auf die Ministerialverfügung vom 14. April 1859. St.-N. Nr. 89. und den oberamtlichen Erlas vom 15. l. M. Amtsblatt Nr. 30. den Auftrag den aufgerufenen Landwehrpflichtigen (§. 1. der cit Ministerial-Verfügung) zu eröffnen, daß sich am

Dienstag den 3. Mai, Morgens 9 Uhr

der Bezirksrekrutirungsrath auf dem hiesigen Rathhaus versammeln wird, um über die Berücksichtigung-Ansprüche derjenigen zu erkennen, welche Befreiung auf den Grund von Art. 5. des Kriegsdienstgesetzes und § 3 der cit Ministerial-Verfügung, oder Entbindung auf Grund von Art. 60. und § 2., oder Zurückstellung nach Art. 61. ansprechen wollen. Die erforderlichen Beweisurkunden für Geltendmachung ihrer Ansprüche haben die Landwehrpflichtigen an dem genannten Tage entweder persönlich zu überbringen oder aber längstens bis zum 1. Mai ihren Ortsvorstehern zu übergeben, welche dieselben längstens am Montag den 2. Mai hieher einzusenden haben.

Hiebei wird bemerkt, daß selbstverständlich der Art 29. des Kriegsdienstgesetzes in Betreff der Zurückstellung von der Dienstleistung im aktiven Heer wegen Berufs und Familien-Verhältnissen auf Landwehrpflichtige keine Anwendung findet und daß verheirathete Excapitulanten den unverheiratheten ganz gleich gestellt sind (Art 61. des Ges. §. 1 Ziff 2. der Ministerialverfügung) und daher, wie jene auf Einberufung nach Maasgabe des eintretenden Bedarfs sich gefaßt zu halten haben.

Bei der am 5. Mai stattfindenden Musterung haben sämtliche Ortsvorsteher zu erscheinen.

Den 16 April 1859.

K. Oberamt.

Haberlen.

### Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Aushebung von Militärpferden.

In Betracht, daß die zur Mobilmachung des K. Truppenkorps erforderliche Anzahl von Pferden durch freien Einkauf nicht vollständig herbeibracht werden können, und auf den Grund des Gesetzes vom 11. März 1855 (Regierungsblatt Nr. 7) wird hiemit in Gemäßheit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät vom 13. d. M. verfügt, daß der vorläufige weitere Bedarf von Pferden im Wege der Zwangsabreitung gegen den vollen Ersatz des Wer-



thes zu beschaffen sey. Zu Vollziehung dieser Verfügung werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

## §. 1.

Auf den Grund einer kürzlich vorgenommenen Aufzeichnung der unter den Art. 2. des Gesetzes fallenden Pferde wird der aufzubringende Bedarf unter die Oberamtsbezirke des Landes in der Art vertheilt, wie solches aus den den Oberämtern zukommenden Uebersichten ersichtlich ist.

## §. 2.

Die aus drei Personen bestehenden Militärkommissionen (Art. 3. des Gesetzes) werden von dem K. Kriegsministerium in der Art abgeordnet, daß voraussichtlich für jeden der vier Kreise mit Rücksicht auf die Pferdebestände eine oder mehrere Kommissionen bestehen, welche in den zu diesem Kreise gehörigen Oberamtsbezirken unter der Leitung des Oberamtmanns die Aushebung der Pferde zu besorgen haben.

Die Zwangsremontirung wird den 2. Mai d. J. beginnen und es werden die für die einzelnen Oberamtsbezirke festzusetzenden Aushebungstage den K. Oberämtern durch Ausschreiben im Staats-Anzeiger bekannt gemacht werden. Diejenigen Oberämter, in deren Bezirken die Aushebung zwei oder drei Tage dauert, haben dafür zu sorgen, daß an jedem Tage je nur die Hälfte, beziehungsweise  $\frac{1}{3}$  der im Bezirke überhaupt als diensttüchtig bezeichneten Pferde den betreffenden Kommissionen vorgeführt werden.

## §. 3.

Die K. Oberämter haben dafür zu sorgen, daß die Ortsvorsteher Angesichts dieser Verfügung eine Liste anfertigen, in welcher unter fortlaufender Nummer die einzelnen Pferdebesitzer der Gemeinde mit Bezeichnung ihrer Pferde nach Geschlecht, Alter und Farbe einzutragen sind.

Die hierzu erforderlichen Formulare werden den K. Oberämtern Behufs weiterer Vertheilung an die Schultheißenämter durch die Post zugesendet werden.

Ausgenommen von der Aufnahme in die Liste bleiben;

- 1) die Pferde der Mitglieder des K. Hauses;
- 2) die Pferde der im Lande sich aufhaltenden Mitglieder fremder souveräner Häuser, so wie der bei dem K. Hofe beglaubigten Gesandten;
- 3) die zum Postdienste erforderlichen Pferde;
- 4) die Dienstpferde der Civilbeamten;
- 5) Hengste und solche trüchtige Stuten vom Jahr 1858, welchen dieser Zustand angeleben werden kann;
- 6) alle Pferde unter  $4\frac{1}{2}$  und über 12 Jahren.

Bis längstens bis zum 25. April muß die Pferdeliste in allen Gemeinden vollendet seyn.

## §. 4.

Die Pferdelisten sind in den Tagen vom 26. bis 28. April auf den Rathhäusern zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und es ist Jedermann gestattet, sich binnen dieser Zeit wegen unrichtiger Aufnahme oder Nichtaufnahme von Pferden zu beschweren. Ueber derartige Beschwerden entscheidet, wenn nicht der Gemeinderath sie für begründet hält, das K. Oberamt.

## §. 5.

Jedes Oberamt hat, nachdem ihm die für seinen Bezirk bestimmten Musterungstage eröffnet sind (§. 2.), solche alsbald durch die für den Bezirk bestehenden Intelligenzblätter öffentlich bekannt zu machen und hiebei sämmtliche in den Detaillisten eingetragenen Pferdebesitzer aufzufordern, sich bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10–30 fl. für jedes nicht vorgeführte Thier, wobei weitere zur Erreichung des Zwecks geeignete Zwangsmaßregeln vorbehalten bleiben — mit ihren Pferden um die festgesetzte Zeit am Musterungsplatze einzufinden.

## Polizeistrafgesetz Art. 1.

Von Seite der Oberämter ist gegenwärtige Verfügung jedem Schultheißenamt noch besonders mitzutheilen und der Ortsvorsteher für die gehörige Eröffnung derselben an jeden, in der Liste eingetragenen Pferdebesitzer verantwortlich zu machen.



Hierauf sind sämmtliche Drislisten an das R. Oberamt einzusenden. Die Oberämter haben dafür zu sorgen, daß sie spätestens 2 Tage vor den für jeden Oberamtsbezirk festgesetzten Aushebungstagen sich im Besitze sämmtlicher Drislisten ihres Bezirks befinden.

§ 6

An den Aushebungstagen wird mit den entferntesten Gemeinden der Anfang gemacht, und werden die einzelnen Pferdebesitzer jeder Gemeinde nach der Ordnung des Eintrags in der Liste vorgerufen. Zu dem Ende haben die Oberämter in den einzelnen Musterungsstationen für thunlichst geräumige Musterungsplätze mit festem Boden zu sorgen, welche bei schlechter Witterung rein zu halten sind und keiner zu starken Frequenz durch Fuhrwerk unterworfen seyn sollen.

In möglichster Nähe des Musterungsplatzes müssen den Commissionen passende Lokale zum Schreiben und zur Abrechnung mit den Verkäufern, sowie auch zur Vornahme der Augenvisitationen angewiesen werden, zu welchem letzterem Zwecke sich Scheuern oder frei liegende Ställe am besten eignen. Die Pferde der einzelnen Gemeinden müssen, wenn möglich, nach Reit- und Zugpferden ausgeschieden, unter allen Umständen beisammen und bei den regelmäßig des Morgens um 8 Uhr in allen Stationen beginnenden Musterungen völlig in Reihen geordnet schon aufgestellt seyn.

An der Spitze jeder Gemeinde soll ein Obmann sich befinden, der Leute und Pferde genau kennt, endlich muß dafür gesorgt seyn, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung die erforderliche Zahl Polizeimannschaft und Landjäger auf dem Musterungsplatze anwesend ist.

Unter den vorgeführten Pferden wählen die Kommissionen die für den Militärzweck tauglichen aus. Zu der zwangsweisen Aushebung ist erst alsdann überzugehen, wenn und soweit der Versuch, die erforderliche Anzahl Pferde durch freiwillige Vereinbarung mit den Pferdebesitzern zu erlangen, mißlungen seyn sollte.

Gegen diejenigen in der Liste verzeichneten Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht vorgeführt haben, ist sogleich das gesetzliche Strafverfahren (§. 5) einzuleiten.

§. 7.

Soweit die zwangsweise Aushebung erforderlich wird, ist genau nach den Vorschriften des Art. 5 des Gesetzes vom 11. März 1855 zu verfahren.

Die Oberämter haben Angesichts dieser Verfügung dafür zu sorgen, daß der von dem Gemeinderath der Oberamtsstadt zu ernennende Sachverständige bürgerlichen Standes vorsorglich bestellt werde.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens werden von der kgl. Kriegskasse bestritten (Art. 5 letzter Satz des Gesetzes). Die betreffenden Staats- und Gemeindebehörden haben diese Vorschriften aufs Genaueste zu vollziehen.

Stuttgart, den 16. April 1859.

Kinder. Miller.

Waiblingen. Die Ortsvorsteher werden für die gehörige Eröffnung vorstehender Ministerial-Verfügung an die betreffenden Pferdebesitzer mit dem Bemerkten verantwortlich gemacht, daß mit der Verzeichnung der Pferde unverzüglich zu beginnen ist, sobald die Formulare zu den Drislisten ausgegeben werden, jedenfalls aber so zeitig, daß die Pferdelisten am 25. April in allen Gemeinden des Bezirks vollendet, vom 26-28 April auf den Rathhäusern zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und am Samstag den 30 April hieher eingefendet werden können.

Mit Vorlegung der Liste ist zugleich anzuzeigen, wer nach §. 6. Abs. 3. der Verf. als Obmann zur Begleitung der Pferde am Musterungstage gewählt worden ist.

Den 18. April 1859.

R. Oberamt:

Häberlein

1	4	1	8	1
08	1	08	1	04
50	1	08	1	04

Stuttgart



**Privat-Anzeigen.**

**Waiblingen.**

**Empfehlung**

**Der Großherzogl. Bad. privilegirten Natur-  
Bleiche der Herren Belfer u. Comp.  
in Pforzheim.**

Für diese schon seit einer Reihe von Jahren als vorzüglich bekannte Bleich-Anstalt nehme ich keinwand zu zur besten Versorgung an. Dieses Etablissement ist auf das zweckmäßigste eingerichtet, und wendet bei der schonendsten Behandlung nur natürliche Mittel an, weshalb ich auch schönste Ablieferung der Bleichgegenstände zusichern kann

Waiblingen im Frühjahr 1859.

Gottlob Willinger.

**Hochberg.**

600 fl. zu 4 1/2 Prozent liegen bei der unterzeichneten Stelle zum Ausleihen parat.

Den 17. April 1859.

Sidon'sche Stiftungspflege:  
Herz.

sieht sich in allen in sein Fach einschlagenden Artikeln unter Zusicherung reeller und billiger Bedienung.

Wilh. Mildenberger,  
Gold- und Silberarbeiter,

**Veinstein.**

600 fl.

Pflegschafts-Geld zu 4 1/2 hat gegen genügen-  
de Versicherung sogleich auszuleihen.

Georg Löw, Schmid

**Waiblingen.**

Unterzeichneter sucht einen ordentlichen jungen Menschen in die Lehre zu nehmen; Auch habe ich ein noch gutes Handwägle zu verkaufen. Carl Wurster, Schneidermeister.

**Waiblingen.**

Für einen Landwehrpflichtigen wird ein Ersatzmann, im Alter von 32 bis 40 Jahren gesucht.

Näheres bei der Redaktion.

**Waiblingen.**

Eine sehr schöne Partie

**Stoßfische**

empfiehlt

G. C. Herzog.

**Stuttgart.**

Sattlergesellen finden sogleich oder in 8 Tagen dauernde Beschäftigung bei extra gutem Verdienst.

Ferdinand Münch, Hofsattler  
Kronenstraße Nr. 14 in Stuttgart.

**Stuttgart.**

**Geld nach Amerika.**

Durch Gegenrechnung bin ich im Stande größere oder kleinere Posten billigst zu übernehmen.

W. Kubale, Thurmstr. 6.

**Winnenden.**

Naturalien-Preise den 14. April 1859.

Fruchtgarungen.	höchst.	mittl.	niedst.
	fl. fr.	fl. fr.	— —
Durchschnitts-Preis	6 19	5 20	4 51
Dinkel, p. Schffl.	— —	— —	— —
Dinkel, neuen	8 —	7 18	6 42
Haber,	12 —	11 12	10 40
Weizen,	11 30	11 15	— —
Kernen	8 48	8 16	7 28
Gerste, neue	— —	— —	— —
Gerste,	9 36	9 4	8 32
Roggen,	1 8	1 —	— —
Mischling p. Sri.	— —	— —	— —
Einforn	1 8	1 4	1 —
Weißkorn	1 40	1 36	1 30
Ackerbohnen	1 40	1 30	1 02
Wicken	— —	— —	— —

Brodtaxe unverändert.